Deutscher Bundestag **Drucksache 17/449**

17. Wahlperiode 19. 01. 2010

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Viola von Cramon-Taubadel, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Katja Keul, Memet Kilic, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rückschiebungen nach Griechenland sofort aussetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat erneut mit Beschluss vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 2780/09) die Aussetzung der Abschiebung eines Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen des EU-Verteilungssystems (Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003, Dublin-II-Verordnung) angeordnet. Dafür war – wie in dem der einstweiligen Anordnung vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 – zugrunde liegenden Fall – ausschlaggebend, dass möglicherweise bereits mit der Abschiebung – oder in ihrer Folge – eintretende Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden könnten.

Das Gericht stützt sich dabei auf „ernst zu nehmende Quellen“, wonach eine ordnungsgemäße Registrierung als Asylsuchender in Griechenland unmöglich sein könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher in fünf weiteren Fällen Überstellungen von Asylantragstellern nach Griechenland einstweilen untersagt. Eine erste Entscheidung in der Hauptsache wird bis zum Sommer 2010 angestrebt.

Im Hauptsacheverfahren wird das Bundesverfassungsgericht seine eigene Rechtsprechung zur deutschen Drittstaatenregelung dahingehend überprüfen, ob angesichts des europarechtlichen Grundsatzes der Solidarität in den Fällen „einer erheblichen Überlastung des Asylsystems eines Mitgliedstaates“ Asylsuchenden Rechtsschutz gewährt werden muss und unter welchen Bedingungen Überstellungen in diesen Staat auszusetzen sind.

Nach Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen verstößt die Situation für Asylsuchende in Griechenland seit langem gegen internationale und europäische Standards für Verfahren zur Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft. So ist vor allem der Zugang zum Asylverfahren – und damit verbunden die Registrierung als Asylbewerber – nicht gewährleistet. Es stehen nur wenige Unterbringungsplätze für Asylbewerber während des Verfahrens zur Verfügung; Dolmetscher bei der Befragung über die Fluchtgründe sind nicht garantiert und es kommt immer wieder zu Inhaftierungen von Flüchtlingen ohne Haftgrund.

Trotz der ergangenen sechs einstweiligen Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8. September 2009, 2 BvQ 56/09; Beschluss

vom 23. September 2009, 2 BvQ 68/09; Beschluss vom 9. Oktober 2009, 2 BvQ 72/09; Beschluss vom 5. November 2009, 2 BvQ 77/09; Beschluss vom 13. November 2009, 2 BvR 2603/09; Beschluss vom 8. Dezember 2009, 2 BvR 2780/09) betreibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiterhin die Rückschiebung von Asylsuchenden nach Griechenland, es sei denn, es handelt sich um besonders schutzbedürftige Personen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Rückschiebungen nach Griechenland im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens sofort bis zur Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen und die Prüfung der Asylanträge im Rahmen des Selbsteintritts im nationalen Asylverfahren durchzuführen.

Berlin, den 19. Januar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Obwohl das Bundesverfassungsgericht in den letzten Wochen mehrfach Abschiebungen nach Griechenland einstweilen stoppte, wurden aus Deutschland allein im Jahr 2009 mehr als 1 567 Überstellungsanträge an Griechenland gerichtet. Mit knapp einem Viertel aller Übernahmeersuchen bis zum September 2009 ist Griechenland das mit Abstand am meisten ersuchte Land im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens. Zwar wird die Rückschiebung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge nach Griechenland in der Regel nicht vollzogen, die Argumentation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass man „von Asylbewerbern, die nicht besonders schutzbedürftig sind, erwarten könne, dass sie auch unter ggf. erschwerten Bedingungen das Asylverfahren in Griechenland durchführen“ (Bundestagsdrucksache 16/14149 (neu)), ist menschenrechtlich bedenklich.

Die Beschwerdeführer der bisherigen positiven Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gehörten gerade nicht dem Kreis besonders schutzbedürftiger Personen an, bei denen die Bundesrepublik Deutschland vom Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch macht.

Wenn aber das Bundesverfassungsgericht die Verletzung elementarer Rechte in Griechenland für möglich hält und deswegen nach einer Abwägung die Rückführung unterbindet, darf sich die Bundesregierung dem nicht verschließen. Dennoch Rückführungen vorzunehmen, ist nicht nur eine Brüskierung des Bundesverfassungsgerichts, sondern heißt auch, die Menschenwürde der Asylsuchenden sehenden Auges zu gefährden.

Nicht nur PRO ASYL und Human Rights Watch, sondern auch der UNHCR berichten, dass das Asylverfahren in Griechenland in vielerlei Hinsicht an erheblichen Mängeln leidet.

Zwar ist Griechenland selbst in erster Linie dafür verantwortlich, internationale Asyl- und Flüchtlingsschutz-Standards herzustellen und einzuhalten. Gleichwohl trägt Deutschland angesichts der – dem Bundesministerium des Innern schon länger bekannten Situation in Griechenland – gerade auch für rücküberstellte Personen aus Deutschland – eine Mitverantwortung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333